Drei Preßprozesse. In voriger Woche erhielt der Redacteur Genosse Lebius von der „Rhein-Westf. Arbeiterztg.“ 10 Mark Geldstrafe, weil er die Schalker Polizeibehörde beleidigt haben sollte. Denselben Artikel hatten in weit schärferer Form auch die dortigen bürgerlichen Blätter gebracht, ebenso wie die „Köln. Ztg.“. In der Verhandlung wurde diese Thatsache erwähnt und einer dieser Artikel vorgelesen. Die bürgerlichen Blätter sind aber natürlich nicht angeklagt worden. – Am Sonnabend wurde Lebius zu drei Wochen Gefängnis verurteilt. Er soll den Vorstand der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft beteiligt [sic] haben. Als nämlich am 22. Mai d. J. ein Denkmal für die Opfer der Katastrophe auf Zeche „Zollern“ in Kirchlinde enthüllt wurde, bemerkte die „Rh. Westf. Arb.-Ztg.“ hierzu, daß dies freilich billiger sei als die Schutzvorrichtungen unter Tage zu vervollkommnen. Hierin wurde die Beleidigung gefunden. Es mag an die Ursache des Massenunglücks erinnert sein. Die Schachtzimmerung war knochentrocken und strichweise vom herabtropfenden Oel durchtränkt. In diesem feuergefährlichen Bau brannten offene Fackellampen. Am Unglückstage sprang das Förderseil aus der Nute, fing Feuer und nach einer viertel Stunde bildete der Schacht eine Feuersäule. Bei dem Unglück kamen vierzig Bergleute um und fünf Menschen büßten ihr Leben bei den Rettungsarbeiten. Nach dem Unglück ordnete die Bergbehörde das Feuchthalten der Schachtzimmerung an. In der Verhandlung kam die Rede auf Arbeitergruben-Controleure und bei dieser Gelegenheit meinte der Vorsitzende Landgerichts-Direktor Rademacher, diese Einrichtung wäre gar nicht nötig. Die Arbeiter könnten ja jetzt schon alle Mißstände, von denen sie Kenntnis erlangten, den Beamten mitteilen. Als ihn Lebius darauf erwiderte, die Arbeiter könnte das wohl thun, aber sie würden gemaßregelt werden, waren die Richter sehr entrüstet. Als Zeugen wurden hierzu Bergrat Scharf und Betriebsführer Ufer von Zeche Zollern vernommen. Bergrat Scharf sagte, er kenne keinen Fall von Maßregelung wegen Beschwerdeführung; die Frage, ob überhaupt Maßregelungen üblich seien, wollte er nicht beantworten, weil er sich über diese Dinge nicht informiert habe. Bestimmter lautete die Antwort des Betriebsführers Ufer. Auf die Frage des Vorsitzenden: „Glauben Sie, daß es im Ruhrgebiet vorkommt, daß beschwerdeführende Arbeiter entlassen werden?“ erwiderte er unter seinem Eide mit fester Stimme: **Nein, niemals!** Der Staatsanwalt hatte übrigens nur eine Geldstrafe in Höhe von 200 M. beantragt. Der Gerichtshof hielt aber eine Freiheitsstrafe für angemessen. Man wird sich erinnern, daß dieselbe Strafkammer unter demselben Vorsitzenden den Genossen Block vor kurzem zu vier Monaten Gefängnis verurteilte, während der Staatsanwalt drei beantragt hatte.

Die ebenfalls auf Sonnabend angesetzte Verhandlung gegen Lebius und Genossen wegen Beleidigung der Zuchthausdirektion in Werden durch den Artikel über die Peitschung Gräffs mußte vertagt werden, weil Gräff nach Brasilien ausgewandert ist. Es waren 26 Zeugen geladen, darunter fast alle Wärter des Zuchthauses in Werden, wohin heute zur Aushilfe Gendarmen abkommandiert werden mußten.

Aus: Vorwärts, Berliner Volksblatt, Berlin. 16. Jahrgang, Nr. 225, 26.09.1899, S. (3).
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Juli 2018